



Kurzfassung GEG Novelle

Online-Veranstaltung GEG/Förderungen – FairEnergie GmbH | 15.05.2024 |
Die Netzwerkpartner

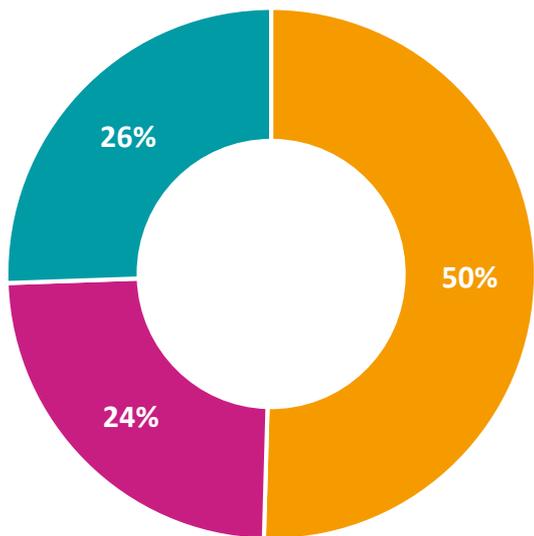


Bedeutung des Wärmesektors für das Erreichen der Klimaziele

Wärmemarkt: Größter Verbrauchssektor



Energieverbrauch in Deutschland 2022



Endenergieverbrauch Wärme und Kälte (ohne Strom): 1.155 Mrd. kWh



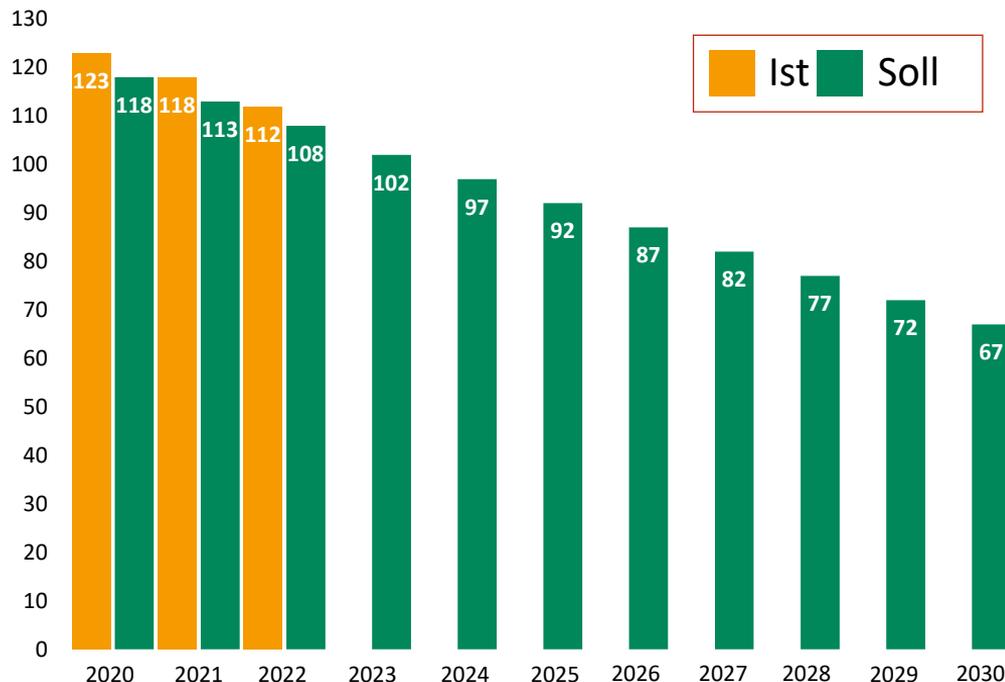
Bruttostromverbrauch: 550 Mrd. kWh



Endenergieverbrauch Verkehr (ohne Strom und int. Luftverkehr): 585 Mrd. kWh

Bedeutung des Wärmesektors für das Erreichen der Klimaziele

Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für den Gebäudesektor in Mio. t CO₂-äq.



Online Veranstaltung GEG/Förderungen - FairEnergie GmbH | 15.05.2024 | Die Netzwerkpartner

Quelle: BDEW, Mai 2023

Ziele

- **78,0 Mio.t CO₂** gemäß „Szenario mit Klimaschutz“ aus Prognos 2020
- **67,0 Mio.t CO₂** gemäß Klimaschutzgesetz 2021
- **ca. 50 Mio.t CO₂** EU-Renovierungswelle -60% bis 2030*

* ggü. 2015, Gesamtklimaziel europäischer Gebäudesektor

Wärmewende: die größte Herausforderung fürs Klimaziel

Wohnungswirtschaft muss ihre THG-Emissionen in den nächsten 7 Jahren halbieren

Herausforderung:

- heterogener Gebäudebestand
- divergierende Interessen der Immobilienbesitzer



Verstärkt durch:

- Fachkräftemangel
 - über 400.000 fehlen im Jahr 2030;
über 800.000 im Jahr 2035*
 - laut NWP-Umfrage sehen 37% Personal als größte, 22% als zweitgrößte Herausforderung
- Ressourcenknappheit

Bedeutung des Wärmesektors für das Erreichen der Klimaziele

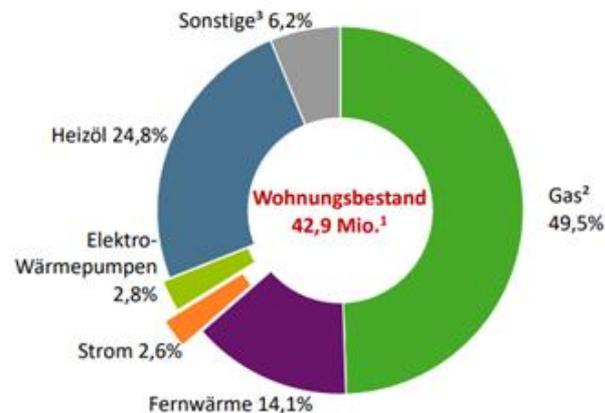
Bestands- & Geschossbau als Schlüssel fürs Gelingen



Neubau



Bestand



Quelle: BDEW; Stand 07/2022

- Rund 75 % aller Wohngebäude wurden vor der ersten Wärmeschutzverordnung 1977 errichtet
- Die Sanierungsquote liegt seit Jahren bei lediglich 1 Prozent

Ziele des Gesetzes



- Erfüllung der Sektorziele im Wärmebereich nach Klimaschutzgesetz
- **Verbindlicher Umstieg** auf Heizen mit erneuerbaren Energien (EE)/unvermeidbarer Abwärme (UA)
- Gesetzeszweck nach § 1 Abs.1 GEG 2024:
(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden.

Kurzfassung GEG / WPG



- Das GEG ist am **01.01.2024** in Kraft getreten. Das WPG ist ebenfalls zum 01.01.24 in Kraft getreten.
- Die Regelungen des GEG greifen erst, sofern ein **verabschiedeter kommunale Wärmeplan** vorliegt (spätestens 2026 für Kommunen >100.000 EW / 2028 für Kommunen <100.000 EW).*
- Wärmenetzbetreiber müssen **bis 2026 einen Transformationsplan** vorlegen.
- Bestehende Wärmenetze müssen bis **2045 vollständig dekarbonisiert** sein (2030: 30%; 2040: 80%) -> Länder können hier höhere Anteile festlegen!
- Ab 2024: Jeder **Neubau min. 65% EE-Anteil** (gilt für Netze und Gebäude)
- Funktionierende und reparierbare Heizungen **müssen nicht ausgetauscht** werden.
- **Übergangsregelungen** gelten, wenn Heizung irreparabel ist.

Novellierung des GEG nimmt enormen Einfluss auf die künftige Wärmeversorgung



Monitoring- und
Energiemanagementpflichten
Werden eingeführt



Der zulässige Mindeststandard
für Neubauten ist zukünftig
der Standard KfW55



Stufenweise Betriebsverbote
für Heizkessel mit fossilen
Brennstoffen ab 2026



Heizsysteme müssen mit
min. 65 % EE-Anteil
installiert werden



Überragendes öffentliches
Interesse von EE-Erzeugung
am Gebäude



Heizungsprüfungs- und
Optimierungspflichten
werden eingeführt

Erfüllungsoptionen 65% Vorgabe



- Die Vorgabe gilt grds. für Raumheizung und Warmwasserbereitung, unabhängig ob kombiniert oder getrennt
- Bei Verwendung anderer Technologien ist die Einhaltung der 65 % EE-Vorgabe vor Inbetriebnahme durch eine fachkundige Person nach § 88 GEG auf Grundlage von Berechnungen nach DIN V 18599: 2018-09 nachzuweisen
- Biomasse jeglicher Art und Wasserstoff sind auch im Neubau zulässig
- Die Art der genutzten EE zur Erfüllung der 65 % EE-Vorgabe ist im Energieausweis auszuweisen (§ 85 GEG)

Übergangsregelungen und Ausnahmen



Allgemeine Übergangsfrist bei Heizungshavarien (§71i GEG):

- Definition Havarie: Heizung kann nicht mehr bestimmungsgemäß betrieben und auch nicht mehr repariert werden
- Dann Einbau einer (ggf. gebrauchten) fossilbetriebenen Heizungsanlage noch möglich
- Übergangsfrist: **5 Jahre** ab Zeitpunkt des 1. Tag der ersten Austauscharbeiten

Ausnahme für bereits geplante Heizungen (§71 Abs. 12 GEG)

- Anforderung nicht anzuwenden für Heizungsanlagen
 - für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde und
 - die bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden

Keine Ausnahme für ältere Eigentümer (im Gesetzgebungsverfahren gestrichen)

Übergangsregelungen und Ausnahmen

Spezielle Übergangsfristen bei geplanten Anschlüssen an Wärmenetze (§71j GEG):

- Voraussetzungen:
 - Gebäudeeigentümer muss Vertrag zur Wärmelieferung vorweisen
 - Anschluss an Wärmenetz und Lieferung muss spätestens innerhalb 10 Jahre nach Abschluss Vertrag erfolgen
 - Wärmenetzbetreiber muss Behörde Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan (nach WPG) vorlegen
 - Wärmenetzbetreiber verpflichtet sich ggü. Gebäudeeigentümer, dass Wärmenetzversorgung innerhalb der Fristen des Fahrplans (spätestens 10 Jahre) erfolgt
- Wärmenetzbetreiber muss Erfüllungen der Voraussetzungen dem Gebäudeeigentümer auf Anforderung in Textform bestätigen
- **Verpflichtet sich Wärmenetzbetreiber und erfüllt Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig, hat Gebäudeeigentümer Erstattungsanspruch ggü. Wärmenetzbetreiber auf Mehrkosten für andere Option; Ausnahme: wenn Wärmenetzbetreiber Entstehung der Mehrkosten nicht zu vertreten hat (Beweislast liegt bei Wärmenetzbetreiber!)**

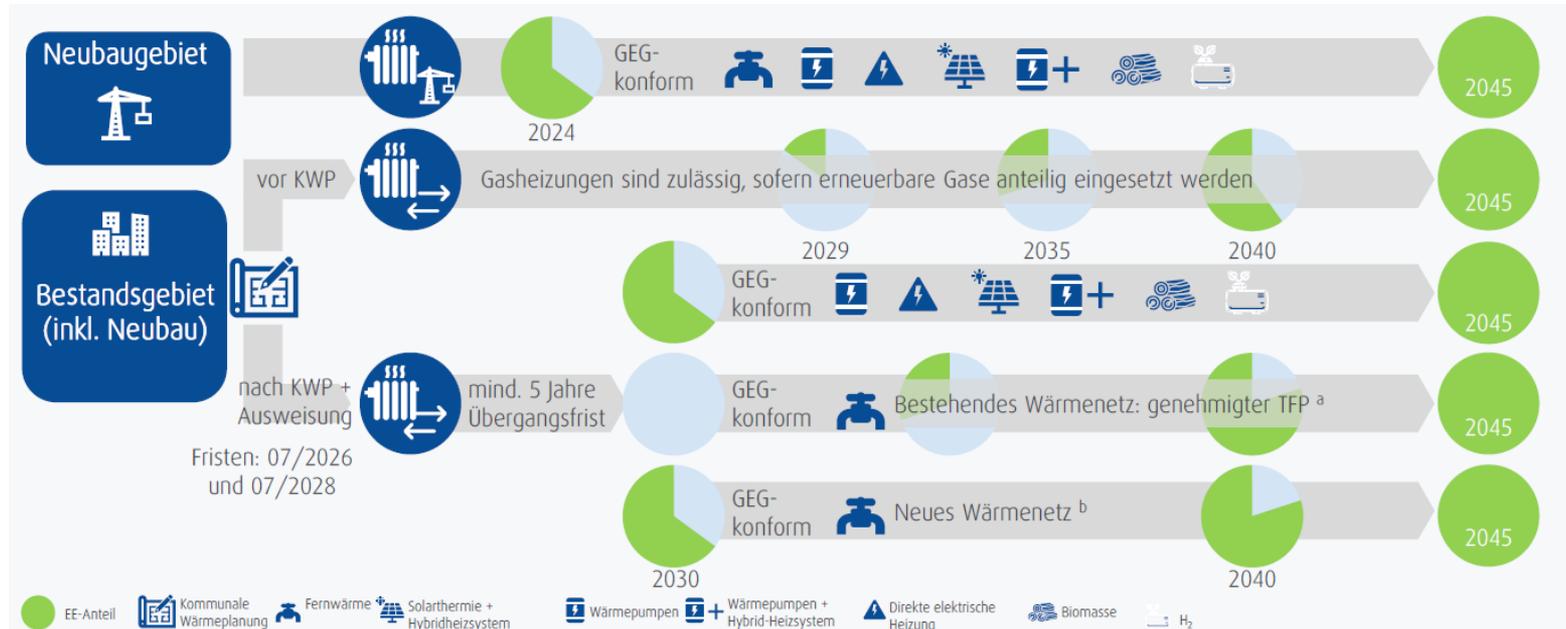
Übergangsregelungen und Ausnahmen



Spezielle Übergangsfristen bei H2-ready-Heizungen (§71k GEG)

- **Bis Anschluss an Wasserstoffnetz kann H2-ready-Heizung (100% umrüstbar) eingebaut und genutzt werden, die 65-Pozent-Vorgabe nicht erfüllt**
- **Voraussetzungen:**
 - Gebäude liegt in einem ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugebiet (Entscheidung nach WPG)
 - Planverantwortliche Stelle nach WPG und GasNB haben gemeinsam Transformationsfahrplan zur Umstellung auf bis 2045 vollständige Versorgung auf Wasserstoff erstellt und beschlossen
- **Wird Transformationsfahrplan nicht/nicht rechtzeitig eingehalten, hat Gebäudeeigentümer Anspruch auf Mehrkosten ggü. GasNB auf Mehrkosten für andere Option; Ausnahme: GasNB hat Entstehung der Mehrkosten nicht zu vertreten (Beweislast liegt bei GasNB)**
- **Keine Pflicht ggü. GasNB!, da GEG den Gebäudeeigentümer/Heizungsanlagenbetreiber adressiert, nicht unmittelbar den GasNB**

Für die Umsetzung der Technologien nach dem GEG wird der Zeitpunkt durch die kommunale Wärmeplanung bestimmt



Novelle der BEG-Förderung (Fördersätze nach BEG EM)

Basisfördersatz	Sozialkomponente	Geschwindigkeitsbonus	WP-Bonus
30%	+ 30%	+ 20%	+ 5%
Fernwärme, Wärmepumpe, etc. (s. Folie 35)	Für Haushalte mit Jahreseinkommen unter 40.000 €	Für Kohle-, Öl- Gasetagen- und Nachtspeicherheizung; Gaskessel > 20 J.*	Natürliche Kältemittel; Erd-, Wasser-, Abwasser WP

Max. Förderung für EFH: 30.000 €. Bei MFH 30.000 € für 1. WE zzgl. je 15.000 € für die 2. – 6. WE und 8.000 € ab 7. WE. Der maximaler Förderanteil für Selbstnutzer wird auf 70 %, für alle weiteren auf 50 % festgelegt

Nach aktuellem Diskursstand können Contractoren den Geschwindigkeitsbonus nicht nutzen (ggf. als „Erfüller“ für Privat- und Geschäftskunden)

Wärme von FairEnergie – gesetzeskonform und komfortabel

Wärmelösungen von FairEnergie



Fernwärme/Nahwärme

- Zukunftsfähig und Gesetzeskonform
- Hohe Versorgungssicherheit
- Wertsteigerung der Immobilie
- Komfortabel und günstig



Weitere Informationen unter
[fairenergie.de/fernwaerme](https://www.fairenergie.de/fernwaerme)

Heizungspachtmodell WohlfühlWärme

- Komfortables Pachtmodell
- Moderne Heizungsanlage mit Rundum-sorglos-Paket
- Zukünftig: Kombination von Heizung + PV-Anlage (FairflixtSonnig)
- Wartung und 24-h-Service inklusive



Weitere Informationen unter
[fairenergie.de/wohlfuehlwaerme](https://www.fairenergie.de/wohlfuehlwaerme)



Ihr Ansprechpartner

Thomas Linster
Wärme-Berater

Haben Sie Interesse an unseren Produkten?

Besuchen Sie uns auf www.fairenergie.de/kontakt
und hinterlassen Sie Ihre Kontaktdaten.

Wir werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung
setzen – per Telefon oder E-Mail.